

## Reglement – Umsetzung der Qualitätsrichtlinien



## 1. Ausgangslage

Im Rahmen der dauernden Qualitätssicherung in der Dentalhygiene hat Swiss Dental Hygienists Qualitätsrichtlinien erarbeitet, welche die (qualitäts)relevanten Prozesse erfassen und definieren. An der Delegiertenversammlung vom 8. November 2002 haben die Delegierten erstmals die Qualitätsrichtlinien verabschiedet. An der Delegiertenversammlung vom 11. November 2016 wurden die neuen Qualitätsrichtlinien angenommen.

## 2. Ziel dieses Reglements

Dieses Reglement dient der Umsetzung der Qualitätsrichtlinien. Es hält alle Details fest, welche zur Umsetzung der Qualitätsrichtlinien von Swiss Dental Hygienists notwendig sind. Dazu gehören die detaillierte Auflistung der relevanten Voraussetzungen sowie die Umschreibung der Zertifizierung und allfälliger Sanktionen.

## 3. Zertifizierung

### 3.1. Voraussetzungen

#### a) Grundsätzliche Voraussetzungen

Um zur Zertifizierung zugelassen zu werden, muss die betreffende Person über ein Diplom als dipl. Dentalhygieniker\*in HF bzw. über ein entsprechendes SRK-Diplom oder eine dementsprechende SRK-Anerkennung verfügen sowie Aktivmitglied von Swiss Dental Hygienists sein.

#### b) Erstmalige Zertifizierung

Zur Erlangung der Zertifizierung muss der von Swiss Dental Hygienists angebotene ganztägige QM-Kurs besucht werden. Am Ende des Kurses wird das Zertifikat ausgestellt.

#### c) Rezertifizierung

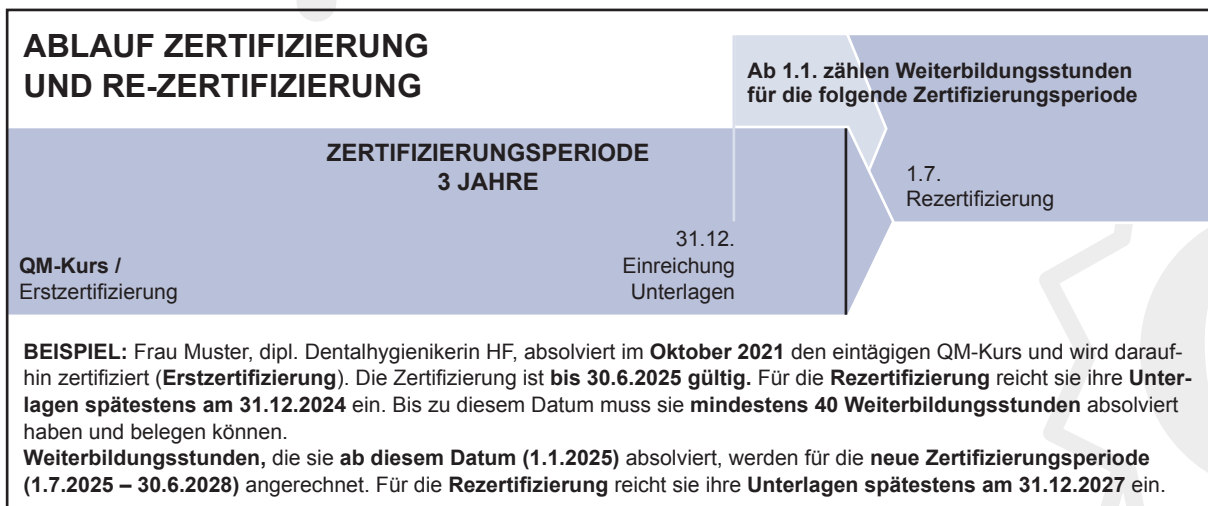
Für die Rezertifizierung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es ist ein Refresher-Nothelferkurs (mindestens 1.5 Stunden) zu absolvieren, welcher Bestandteil der 40 Weiterbildungsstunden ist.
- Das zertifizierte Mitglied ist verpflichtet, innert drei Jahren nach Erhalt der Zertifizierung bzw. nach der letzten Rezertifizierung mindestens 40 Weiterbildungsstunden zu absolvieren. Swiss Dental Hygienists bietet entsprechende, fachbezogene Kurse an und gibt gleichwertige Angebote von anderen Anbieter\*innen bekannt.

Die besuchten Kurse müssen belegt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind jeweils spätestens bis 31.12. vor Ablauf der dreijährigen (Re-)Zertifizierungsdauer bei Swiss Dental Hygienists einzureichen.

Die am Ende der Zertifizierungsperiode zwischen dem 01.01. und 30.06. (also jeweils nach Einreichung der Unterlagen) absolvierten Weiterbildungsstunden zählen bereits für die neue Zertifizierungsperiode.

## ABLAUF ZERTIFIZIERUNG UND RE-ZERTIFIZIERUNG



- Das zertifizierte Mitglied hat eine Selbstdeklaration auszufüllen, in welcher es angibt, inwieweit es die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien von Swiss Dental Hygienists bei seiner täglichen Arbeit erfüllt.
- Daneben empfiehlt Swiss Dental Hygienists das Absolvieren von rund 40 Stunden Selbststudium. Diese müssen für eine Rezertifizierung nicht belegt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen und bei Erfüllen sämtlicher Voraussetzungen erhält das zertifizierte Mitglied ein neues Zertifikat für weitere drei Jahre.

#### **d) Anforderungen an die verlangten Weiterbildungsstunden**

Die für die Rezertifizierung erforderlichen 40 Weiterbildungsstunden können durch den Besuch von folgenden anerkannten Weiterbildungen erfüllt werden:

- GetTogether / Swiss Oral Health Days von Swiss Dental Hygienists
- Weiterbildungskurse von Swiss Dental Hygienists
- Weiterbildungsveranstaltungen der Sektionen von Swiss Dental Hygienists
- Externe Weiterbildungsprogramme (z. B. Erwachsenenbildnerin)
- Zahnmedizinische Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland
- Persönlichkeitsbildende Kurse
- Administrative Kurse

Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der insgesamt besuchten Kurse berufsorientierter Natur sein müssen. Das zertifizierte Mitglied muss von sämtlichen absolvierten Kursen eine schriftliche Kursbestätigung nachweisen können, damit sie für die Rezertifizierung anerkannt werden.

### **3.2. Gültigkeitsdauer**

Die erstmalige Zertifizierung ist jeweils bis 30. Juni nach Ablauf des dritten Jahres gültig. Bis zum 31.12. vor Ablauf der Zertifizierungsperiode kann das zertifizierte Mitglied bei Swiss Dental Hygienists schriftlich die Rezertifizierung beantragen. Dazu hat es die in Ziff. 3.1. aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Belege einzureichen. Zu diesem Zweck erhält das zertifizierte Mitglied jeweils ein auszufüllendes Formular. Eine Rezertifizierung beginnt jeweils am 1. Juli und ist für weitere drei Jahre gültig.

### **3.3. Kosten der Zertifizierung**

Die Kosten für den QM-Kurs werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Die Ausstellung des Zertifikates ist kostenlos.

### **3.4. Registration**

Die Absolvent\*innen des QM-Kurses werden durch Swiss Dental Hygienists registriert. Basierend darauf führt Swiss Dental Hygienists eine Liste der von Swiss Dental Hygienists zertifizierten Dentalhygieniker\*innen und veröffentlicht diese unter anderem auch auf der Webseite des Verbandes.

### **3.5. Erlöschen der Zertifizierung**

Bei Austritt als Aktivmitglied oder Ausschluss aus dem Verband Swiss Dental Hygienists erlischt die Zertifizierung per sofort. Die betreffende Person ist nicht mehr berechtigt, sich als «QM-zertifiziert» zu bezeichnen. Bei einem Wiedereintritt kann sich das Mitglied wieder zertifizieren lassen. Dazu muss es sämtliche oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Dipl. Dentalhygieniker\*innen HF, welche sich trotz Verpflichtung zur Einhaltung des Systems in klarer Weise nicht an die Qualitätsrichtlinien und das vorliegende Reglement halten, kann die Zertifizierung durch die Berufsordnungskommission (BOK) abgesprochen werden. Siehe auch Ziff. 5. Das betroffene Mitglied wird von der obgenannten Liste gestrichen und ist nicht mehr berechtigt, sich als «QM-zertifiziert» zu bezeichnen.

### **3.6. Rezertifizierung nach Unterbruch**

Entscheidet sich ein Mitglied, das bereits einmal zertifiziert war, aber von der Zertifizierungsliste gestrichen wurde, sich wieder zertifizieren zu lassen, kann es sich innert fünf Jahren seit dem Ablauf der letzten Zertifizierungsperiode ohne Wiederholung des QM-Kurses, aber unter Nachweis der gemäss Ziff. 3.1. erforderlichen Weiterbildungsstunden mittels entsprechendem Gesuch bei Swiss Dental Hygienists wieder zertifizieren lassen. Nach Ablauf dieser fünf Jahre muss für eine erneute Zertifizierung der ordentliche Zertifizierungsprozess absolviert werden.

## **4. Kontrolle des zertifizierten Mitglieds**

### **4.1. Selbstdeklaration**

Das zertifizierte Mitglied ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss Qualitätsrichtlinien selbst zu deklarieren. Anlässlich des QM-Kurses erhalten die Absolvent\*innen die dafür erforderlichen Formulare.

### **4.2. Kontrollinstanz**

Die übrigen Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1. werden von der Berufsordnungskommission (BOK) von Swiss Dental Hygienists geprüft. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bei Swiss Dental Hygienists fristgerecht einzureichen. Dazu gehören namentlich das Formular von Swiss Dental Hygienists, auf welchem in Eigenverantwortung die absolvierten anerkannten Weiterbildungen vermerkt sind, sowie die Kopien der entsprechenden Kursbestätigungen.

## **5. Sanktionen**

### **5.1. Nichterfüllen der Vorgaben**

Bei Nichterfüllen der Vorgaben hat das Mitglied die Möglichkeit, diese innert Jahresfrist nachzu-reichen. Dazu ist ein schriftliches Gesuch des Mitglieds an Swiss Dental Hygienists erforderlich. Die nachgereichten Dokumente zählen ausschliesslich für die vergangene Zertifizierungsperiode und können nicht an die darauffolgende Zertifizierungsperiode angerechnet werden. Werden innert der angegebenen Frist die Vorgaben nicht erfüllt, wird keine Rezertifizierung erteilt und das Mitglied wird aus der Liste der zertifizierten Dentalhygienikerinnen gestrichen. Diesbe-züglich erfolgt eine schriftliche Mitteilung, wonach das betreffende Mitglied nicht mehr berechtigt ist sich als «QM-zertifiziert» zu bezeichnen.

### **5.2. Kosten**

Ist es notwendig, dass gemäss Ziff. 5.1. dem Mitglied eine Nachfrist gesetzt oder das Mitglied gestrichen werden muss und erfolgt seitens des Mitglieds diesbezüglich keine schriftliche Mitteilung, so werden dem Mitglied die daraus entstehenden Administrationsgebühren von CHF 50.00 (zuzüglich MwSt.) in Rechnung gestellt.

## **6. Rekursrecht**

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide steht dem Mitglied eine Rekurs-möglichkeit an die Rekurskommission (RK) von Swiss Dental Hygienists offen. Dieser Rekurs muss innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids an Swiss Dental Hygienists eingereicht werden.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Reglement über die Umsetzung der Qualitätsrichtlinien wurde von der Präsident\*innen-Konferenz (PK) von Swiss Dental Hygienists am 22. Januar 2022 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.



### **Swiss Dental Hygienists**

Bahnhofstrasse 7b | CH-6210 Sursee | Tel. +41 (0)41 926 07 90  
www.dentalhygienists.swiss | info@dentalhygienists.swiss

**Ausgabe 2022**